

Jahresbericht¹ des Beauftragten für Biologische Sicherheit über die nach § 31 Absatz 2 GenTSV getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen

Im Folgenden berichte ich über die in meinem Zuständigkeitsbereich als Beauftragter für Biologische Sicherheit nach § 31 Absatz 2 GenTSV getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Muster BBS-Bericht ausführlich-2022

Allgemeine Daten

1) Zeitraum des Jahresberichts 1.1.202... bis 31.12.202....

2) Beschreibung der gentechnischen Anlage / des Freisetzungsortes
(unzutreffendes ist zu streichen)
gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1 am Lehrstuhl für..... (Prof. Dr...)

3) Thema der gentechnischen Arbeiten (Angaben gemäß GenTG-Bescheid):
a

b

Thema der weiteren gentechnischen Arbeiten

c

d

4) a Name des Projektleiters: Zu 3a

b Zu 3b

c Zu 3c

d Zu 3d

¹ Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, den Bericht formlos zu gestalten. Der formlose Bericht muss auf alle im § 31 GenTSV genannten Punkte eingehen.

Überwachungen im Berichtszeitraum

5) Ich bin verpflichtet und berechtigt die auf die Sicherheit gentechnischer Arbeiten oder der Freisetzungen bezogenen Aufgaben des Projektleiters zu überwachen. In Erfüllung meiner Aufgaben habe ich folgende Maßnahmen durchgeführt:
(für jeden Projektleiter (4a, 4b, etc.) ist ein Bericht erforderlich)

zu Projektleiter 4a

Kontrolle der unter 2) genannten gentechnischen Anlage / des Freisetzungsortes in folgenden regelmäßigen Abständen

- jährlich Kontrolle durchgeführt am: _____
- regelmäßig Kontrollen durchgeführt am: 1. _____
- 2. _____

Weitere Kontrollen erfolgten

bei einer wesentlichen Änderung der gentechnischen Anlage.

Beschreibung der wesentlichen Änderung:

Die wesentliche Änderung betraf

- die Räume, Bereiche mit der Nr.: _____
- folgende Einrichtungen, Geräte: _____
- _____

Kontrolle durchgeführt am: _____

beim Projektwechsel.

Name des neuen Projektleiters: _____

Kontrolle durchgeführt am: _____

aus folgendem Anlass:

Beschreibung des Anlass

Kontrolle durchgeführt am: _____

6) Es wurden insbesondere folgende Aufgaben des PL² überwacht bzw. folgendes kontrolliert (ggf. weitere Seiten hinzufügen):

² Es sind insbesondere die auf die Sicherheit bezogenen Aufgaben des Projektleiters zu kontrollieren (vergleiche mit § 27 GenTSV)

7) Bei meinen Kontrollen wurden folgende Mängel festgestellt:

a	
b	
c	
d	

8) Die festgestellten Mängel wurden folgenden Stellen und Verantwortlichen mitgeteilt³ (Name der Stelle bzw. des Verantwortlichen, Datum der Mitteilung):

	Name der Stelle bzw. des Verantwortlichen	Datum der Mitteilung
zu		
7a		
7b		
7c		
7d		

9) Folgende Vorschläge zur Beseitigung dieser Mängel wurden gemacht:

Zu	
7a	
7b	
7c	
7d	

10 Die Überprüfung der Beseitigung dieser Mängel

	erfolgte am:	mit dem Ergebnis:	Mangel beseitigt am:	wird erfolgen am:
Zu				
7a				
7b				
7c				
7d				

11 Angaben zu besonderen Ereignissen und durchgeführten Maßnahmen

12 Weitere Angaben zu meinen Überwachungs- und Kontrollaufgaben

³ Bei mehreren Mitteilungen bitte zu jeder Mitteilung den zugehörigen Mangel angeben.

Auszug aus der GenTSV

§ 27 Verantwortlichkeiten des Projektleiters

(1) Der Projektleiter führt die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung durch. Er ist verantwortlich

1. für die Beachtung der Schutzvorschriften der §§ 13 bis 26 sowie der infektionsschutz-, tiergesundheits-, tierschutz-, artenschutz- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften,
2. dafür, dass die gentechnische Arbeit erst begonnen wird, wenn
 - a. eine Anzeige gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 oder § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes erfolgt ist und § 12 Absatz 5a Satz 2 des Gentechnikgesetzes nicht entgegensteht,
 - b. die Frist gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 5 des Gentechnikgesetzes abgelaufen ist oder die Zustimmung nach § 12 Absatz 5 des Gentechnikgesetzes erteilt wurde oder
 - c. **die Genehmigung** nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 oder nach § 9 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 oder 4 des Gentechnikgesetzes vollziehbar ist,
3. dafür, dass die Freisetzung erst begonnen wird, wenn die Genehmigung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes vollziehbar ist,
4. für die Umsetzung von behördlichen Auflagen und Anordnungen,
5. für die ausreichende Qualifikation und Einweisung der Beschäftigten,
6. für die Durchführung der Unterweisungen für die Beschäftigten gemäß § 17 Absatz 4, für die Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und für die Protokollierung von Unfällen,
7. für die ausführliche Unterrichtung des Beauftragten für die Biologische Sicherheit oder des Ausschusses für die Biologische Sicherheit über die gentechnischen Arbeiten und die nach den §§ 13 bis 26 notwendigen Vorkehrungen oder über die Freisetzung,
8. dafür, dass bei Gefahr für die in § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes genannten Rechtsgüter unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr getroffen werden,
9. dafür, dem Betreiber unverzüglich jedes Vorkommnis anzuzeigen, das nicht dem erwarteten Verlauf der gentechnischen Arbeit oder der Freisetzung entspricht und bei dem der Verdacht einer Gefährdung der in § 1 Nummer 1 des Gentechnikgesetzes bezeichneten Rechtsgüter besteht,
10. dafür, dass bei Freisetzungen eine sachkundige Person regelmäßig anwesend und grundsätzlich verfügbar ist.

(2) Wird eine gentechnische Arbeit, eine gentechnische Anlage oder eine Freisetzung mehreren Projektleitern gemeinsam zugeordnet, sind die Verantwortlichkeiten der einzelnen Projektleiter eindeutig festzulegen.

§ 31 Aufgaben des Beauftragten für Biologische Sicherheit

(1) Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit ist berechtigt und verpflichtet,

2. die Erfüllung der auf die Sicherheit gentechnischer Arbeiten oder der Freisetzungen bezogenen Aufgaben des Projektleiters zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der gentechnischen Anlage oder der Freisetzungsorte, durch Mitteilung festgestellter Mängel an den Betreiber und an den Projektleiter und durch Überprüfung der Beseitigung dieser Mängel,
3. den Betreiber, den Betriebs- oder Personalrat auf dessen Verlangen und die jeweils verantwortlichen Personen zu beraten
 - a. bei der Risikobewertung gemäß § 6 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes,
 - b. bei der Planung und Ausführung gentechnischer Arbeiten sowie der Unterhaltung von Einrichtungen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird,

- c. bei der Beschaffung von Einrichtungen und Betriebsmitteln und bei der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen,
- d. bei der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen und
- e. vor der Inbetriebnahme von Einrichtungen und Betriebsmitteln und vor der Einführung von Verfahren zur Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen.

(2) Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die nach Absatz 1 getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.